



Stadtfraktion
Breite Straße 20,
16225 Eberswalde,
Tel.: 03334/22246
Fax: 03334/279353
Mail: stadtfraktion@spd-eberswalde.de

Vorlage-Nr.: BV/892/2012

Betreff: **Wiederbefahrbarmachung der L 293 ("Telekomstraße")
zwischen der Stadt Eberswalde und der Stadt Biesenthal**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	27.11.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Eberswalde wird sich für die Wiederbefahrbarmachung der Verbindungsstraße zwischen der Stadt Biesenthal und der Stadt Eberswalde („Telekomstraße“) einsetzen.

Dazu sind in einem ersten Schritt Möglichkeiten auszuloten und den Stadtverordneten vorzulegen, die sich aus der am 17.12.2009 von den Stadtverordneten mehrheitlich zugestimmten Umstufungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg/Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hinsichtlich einer Wiederbefahrbarmachung ergeben.

Zu berücksichtigen sind bei der Erarbeitung von Möglichkeiten der Wiederbefahrbarmachung insbesondere:

- Kostengesichtspunkte,
- Ausbaumöglichkeiten (z.B. Fahrradstraße oder einspurige Fahrbahn mit Ausweichbuchten, weitere),

- Fördermöglichkeiten durch Bund, Land und Landkreis Barnim; z.B. Berücksichtigung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg – Teil kommunaler Straßenausbau – (Rili KStB Bbg.) und den bereits zugesagten 300.000 Euro des Landkreises Barnim (Beschlussnr. 158-09/05) für dieses Vorhaben,
- notwendige Zusammenarbeit mit der Stadt Biesenthal und dem Landkreis Barnim

Begründung:

Die L 293 ist eine alte wichtige Ortsverbindung zwischen Biesenthal und Finow, deren Nutzung für viele Verkehrsteilnehmer eine Verkürzung der Strecke zwischen Finow und Biesenthal darstellen würde.

Da der Abschnitt 010 der L 293 mit der Beendigung des ersten Bauabschnittes der B 167n nach der am 17.12.2009 durch die Stadtverordneten zugestimmten Umstufungsvereinbarung in gemeindliche Trägerschaft übergehen wird, wird damit die Stadt Eberswalde auch Baulastträger dieses Abschnittes. Als Baulastträger ist die Stadt ab dem Zeitpunkt der Umstufung für Planung, Bau, Betrieb und die Unterhaltung dieser Straße zuständig und kann daher die Wiederbefahrbarmachung aus eigener Kraft erreichen.

gez. Hardy Lux
Fraktionsvorsitzender